

Satzung des Vereins Pan African Network Transcontinental Association (PANTA) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pan African Network Transcontinental Association“ abgekürzt „PANTA“.
- (2) Er hat den Sitz in Düsseldorf.
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister Düsseldorf eingetragen werden und erhält den Zusatz „eingetragener Verein“, in der Abkürzung „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 2 Vereinszwecke und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist:

- (1) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Veranstaltung von Aufführungen zur Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.
- Vermittlung von Kompetenzen wie: Toleranz, Akzeptanz, Empowerment und einer Förderung des politischen Bewusstseins durch Workshops, Seminaren, Fachvorträge oder Informationsveranstaltungen.
- Gegenseitige Hilfe und Unterstützung zum Beispiel beim Rassismus Erfahrungen oder von Ausgrenzungen.
- Die Förderung der Integration und Chancengleichheit von Menschen mit und ohne Migrationsbiographie durch Initiierung, Planung und Durchführung von integrativen Maßnahmen zum Abbauen von Vorurteilen und Stereotypen: Zum Beispiel Gemeinsame Essen, oder Ausflüge/Aktionen, Veranstaltungen und Tagungen zur Förderung der Teilhabe gestalten.
- Durchführung von Festen und interkulturellen Aktivitäten, wie z.B. Afrikafest.

- (2) Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Initiierung und Durchführung von Integrationsprojekten, wie z.B. Organisation von Begegnungen von ausländischen und geflüchteten Erwachsenen mit einheimischen Jugendlichen und Erwachsenen
- Beratung und Hilfestellung in der Kommunikation mit Behörden.
- Förderung der Mehrsprachigkeit.
- Sprachförderung und niederschwellige Sprachangebote.

- (3) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, einschließlich Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Hilfe für Sprachschüler, Auszubildende und Studenten.
- Initiierung, Planung und Durchführung von Entwicklungsprojekten in Afrika, in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Naturschutz. z.B. Sensibilisierung und Training Angebote in Krankenhäusern, Kliniken und ländliche Regionen zum Thema Gesundheitsvorsorge; Bauen von Schulen in den Dörfern; Versorgung mit Erneuerbare Energie, Erfahrungsaustausch, Technologie und Wissenstransfer mit Organisationen im In und Ausland, die dieselben Ziele verfolgen.
- Entsendung von Freiwilligen - insbesondere von jungen Leuten - in Projekte der Entwicklungszusammenarbeit;
- Maßnahmen und Aktivitäten zur Förderung und Empowerment von benachteiligten Jugendlichen und Frauen.
- Unterstützung bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieure, Student, Schüler sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.
- Beschaffung von Hilfsgütern.
- Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildung, Training in Schulen, Unternehmen, Behörden, Vereinen, Organisationen für Menschen mit Migrationshintergrund und für die Mehrheitsbevölkerung.

- (4) Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung der Jugendarbeit.
- Förderung von Kindern und Jugendlichen, durch Initiierung, Planung und Durchführung von außerschulischen Angeboten der kulturellen Bildung. Paten- und Mentoren Programmen, Leseförderungen, Ferienfreizeiten. Angeboten wie, Zoobesuche oder Ausflüge in Parks oder Klettergärten; Spielmöglichkeiten wie Tischkicker und –Tennis, Spieleverleih, oder einfach Sofas zum „chillen“.
- Tätigkeit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des §1 des SGB VIII. Durch Bereitstellung von offenem, frei zugänglichem Raum – räumlich wie zeitlich – als Kommunikations- und Sozialraum. Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache, gemeinsames Spielen, Vorlesen, Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe und Computerkurse.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a. Beitragsanteile der Mitglieder,
- b. Zuwendungen und Schenkungen,
- c. Förderungen,
- d. Vermögen und seine Erträge,
- e. Erträge aus Ergebnissen der Vereinsarbeit.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein, welcher schriftlich zu stellen ist entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags über 12 Monate trotz einmaliger Mahnung, Verstoß gegen Ziele und Interessen des Vereins, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in Schriftform.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - a) Genehmigung des Jahresabschlusses

- b) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 6)
 - d) Satzungsänderungen
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (9) Der Mitgliederversammlung wird ein geprüfter Jahresabschluss vorgelegt.
 - (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglied des Vereins werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung von Jahresvoranschlag und Jahresrechnung,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) Beschlussfassung über notwendige finanzielle Maßnahmen,
 - g) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 10 Beratendes Gremium

- (1) Beim Verein kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des Vereins zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des Vereins Persönlichkeiten berufen, die im Bereich oder in der Umgebung des Vereins ihren Wohn- oder Amtssitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur Vereinsarbeit zeigen. Die Berufung gilt für 5 Jahre und kann wiederholt werden.
- (2) Zu Gunsten des Vereins ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem beratenden Gremium und dem Vorstand zu fördern.
- (3) Das beratende Gremium muss aus mindestens 2 und maximal 5 Mitgliedern bestehen.
- (4) Den Mitgliedern des beratenden Gremiums kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferin.
- (2) Dieser/ Diese darf nicht Mitglied im Vorstand sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach den Weisungen des Vorstandes handelt.
- (2) Die Geschäftsstelle soll von einem Mitglied des beratenden Gremiums geführt werden, der/die an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist. Er/Sie berichtet an den/die Vorsitzende/n des Vorstandes.

§ 13 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und die Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung.

Düsseldorf, den 28.10.2021

Vorstandsvorsitzender

stellv. Vorstandsvorsitzender